

Münster, den 05.01.2024

**Bekanntmachung**

der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für  
den Brügggenbach, den Spillenbach und den Holzbach gemäß § 76

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und

§ 83 Abs. 2 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)

I.

1. Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG und §§ 83 ff. LWG NRW das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für den Brügggenbach von der Grenze zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mussenbaches (km 0,17) bis östlich des Gewerbegebietes Freckenhorst-Ost (km 6,12), den Spillenbach von der Mündung in den Brügggenbach bis km 1,4 und den Holzbach von der Beelener Straße an der Grenze zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Ems (km 0,1) bis süd-östlich des Gewerbegebietes Warendorf-Kamp (km 2,55) ermittelt.
2. Das ermittelte Überschwemmungsgebiet des Brügggenbaches, des Spillenbaches und des Holzbaches wurde durch die Bekanntmachung vom 16.08.2012 (Az. 54.09.07.01-012) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 34 vom 24.08.2012 gemäß § 76 WHG in Verbindung mit § 83 Abs. 4 LWG vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung trat mit dem 31.08.2012 in Kraft. Aufgrund der vorläufigen Sicherung steht dieses Gebiet einem endgültig festgesetzten Überschwemmungsgebiet gleich. Die Regelungen des § 78, 78a, 78c WHG und des § 84 LWG NRW sind daher anzuwenden (insbesondere auch die Verbotstatbestände).
3. Bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten geht es in erster Linie darum, die Betroffenen darüber zu informieren, wohin das Wasser bei 100-jährlichen Hochwasserabflüssen gelangen kann. Nur wenn alle Betroffenen den Hochwassergefahrenbereich genau kennen, können sie vorsorgend handeln und sich auf die Situation einstellen.

Aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes gelten für Überschwemmungsgebiete folgende Schutzvorschriften:

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist

1. die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (§ 78 Abs. 1 WHG),
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches (§ 78 Abs. 4 WHG),
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können (§ 78a Abs. 1 Nr. 1 WHG),
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden (§ 78a Abs. 1 Nr. 2 WHG),
5. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (§ 78a Abs. 1 Nr. 3 WHG),
6. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können (§ 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG),
7. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche (§ 78a Abs. 1 Nr. 5 WHG),
8. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen (§ 78a Abs. 1 Nr. 6 WHG),
9. die Umwandlung von Grünland in Ackerland (§ 78a Abs. 1 Nr. 7 WHG),
10. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart (§ 78a Abs. 1 Nr. 8 WHG)

untersagt.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten gilt darüber hinaus:

1. Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist verboten (§ 78c Abs. 1 WHG).
2. Die Heizölverbraucheranlagen, die am 5. Januar 2018 in festgesetzten oder in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vorhanden sind, sind gem. § 78c Abs. 3 WHG vom Betreiber bis zum 5. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Heizölverbraucheranlagen, die am 5. Januar 2018 in Gebieten nach § 78b Absatz 1 Satz 1 vorhanden sind, sind bis zum 5. Januar 2033 nach den

allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Sofern Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, sind diese abweichend von den Sätzen 1 und 2 zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten (§78c Abs. 3 WHG).

- 3. Die Anlagen zur Trinkwasserversorgung sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie auch bei Hochwasser so betrieben werden können, dass die Anforderungen der Trinkwasserverordnung gesichert eingehalten werden, es sei denn, die Versorgung wird bei Hochwasser sichergestellt durch andere Anlagen, die die Anforderung erfüllen oder außerhalb eines Überschwemmungsgebiets liegen; vorhandene Anlagen zur Wasserversorgung sind bis zum 31. Dezember 2016 entsprechend nachzurüsten (§ 84 Abs. 3 Nr. 1 LWG).
- 4. Die Abwasseranlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben; vorhandene Abwasseranlagen sind bis zum 31. Dezember 2027 entsprechend nachzurüsten (§ 84 Abs. 3 Nr. 2 LWG).

Bei Vorhaben im Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 1 Abs. 3 ZustVU die untere Wasserbehörde (UWB) beim Kreis Warendorf zu beteiligen; diese entscheidet auch über im Einzelfall zulässige Ausnahmen zu den oben aufgeführten Verbotstatbeständen der §§ 78, 78a, 78c WHG und § 84 Abs. 3 LWG NRW.

II.

In dem Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ist die Öffentlichkeit gemäß § 76 Abs. 4 WHG zu beteiligen.

- 1. Die Unterlagen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Brüggelbach, den Spillenbach und den Holzbach stehen gemäß § 83 Abs. 2 S. 3 LWG NRW

**vom 12.01.2024 bis zum einschließlich 15.03.2023**

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter [www.brms.nrw.de/go/verfahren](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren)

→ Festsetzung von Überschwemmungsgebieten



3. Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Brüggensbaches, des Spillenbaches und des Holzbaches berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis zum einschließlich 29.03.2024** schriftlich bei der Stadt Warendorf, Baudezernat, Freckenhorster Straße 43, 48231 Warendorf, udo.bierbaum@warendorf.de oder bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Nevinghoff 22, 48147 Münster, dez54@brms.nrw.de, Einwendungen gegen die Überschwemmungsgebietsfestsetzung erheben.

Einwendungen sind gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG NRW schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Es ist erforderlich, die Einwendungen (Anregungen) mit Namen, Vornamen und der genauen Anschrift des Einwenders zu versehen. Unleserliche Adressangaben können dazu führen, dass diese Einwendung ausgeschlossen wird. Angaben zur Flur-, Flurstücknummer mit Gemarkung oder Stationierung sind hilfreich und erwünscht.

Verspätete Anregungen können bei der Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Nach Ablauf der Frist wird die Bezirksregierung über die fristgerecht eingebrachten Anregungen entscheiden.

4. Die Auslegung der Unterlagen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Brüggensbaches, des Spillenbaches und des Holzbaches wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Münster  
Obere Wasserbehörde  
54.09.07.01-012  
Im Auftrag  
gez. Ristow